



Privatnutzung und Vorsteuerberichtigung[©]

Im Jahre 2008 wurde ein **gemischt genutztes Appartement** erworben und es wurde der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht und auch gewährt. Für die anteilige Privatnutzung des Appartements ist ab 2011 eine anteilige Vorsteuerberichtigung anzusetzen (vorher Eigenverbrauch). In einem Verfahren vor dem BFG war die Frage strittig, wie die anteilige Privatnutzung zu berechnen wäre. Das Finanzamt berechnete die Höhe der Vorsteuerkorrektur nach dem Verhältnis „2 Privatwochen zu 28 Wochen Vermietung durch die Betreibergesellschaft“. Der Beschwerdeführer ging von einem Verhältnis von „2 Privatwochen zu 52 Kalenderwochen“ aus.

Das **BFG** entschied mit Erkenntnis RV/6100345/2022 vom 13.1.2023, dass anteilige **Zeiten des Leerstandes keine Zeiten der tatsächlichen Privatnutzung** des Appartements durch den Beschwerdeführer sind, daher ist das Verhältnis 2 zu 52 Wochen anzuwenden. Der Beschwerde wurde stattgegeben.